



## Verrechnungssteuer

Bern, 15. Juli 2005

### Kreisschreiben Nr. 10

#### ***Meldeverfahren bei schweizerischen Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften basierend auf Artikel 15 Absatz 1 des Zinsbesteuerungsabkommens mit der EG (Ergänzung zu Kreisschreiben Nr. 6 vom 22.12.2004)***

##### *1. Einleitung*

Das Inkrafttreten von Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (Zinsbesteuerungsabkommen [ZbstA; SR 0.641.926.81]), erfordert eine Ergänzung zu dem im Kreisschreiben Nr. 6 vom 22. Dezember 2004 festgehaltenen Verfahren.

##### *2. Meldeverfahren aufgrund der Entlastung nach Artikel 15 Absatz 1 ZBstA*

Das ZBstA ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten. Nach diesen Bestimmungen können Dividendenzahlungen von einer schweizerischen Tochtergesellschaft an ihre in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Muttergesellschaft unter nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen ohne Abzug der Verrechnungssteuer erfolgen.

##### *a) Einreichung des Gesuchs um Bewilligung des Meldeverfahrens*

Die schweizerische Kapitalgesellschaft, welche die Dividenden bezahlt, ersucht vor Fälligkeit der Dividenden mit Formular 823C bei der ESTV um eine Bewilligung zur Inanspruchnahme des Meldeverfahrens (Art. 3 Abs. 2 Verordnung vom 22. Dezember 2004 über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften [nachfolgend: VO; SR 672.203]). Das Gesuch um Bewilligung muss belegen, dass die Dividendenempfängerin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist, über die erforderliche Beteiligungsquote von mindestens 25 Prozent am Kapital der schweizerischen Dividendenschuldnerin verfügt und im Ansässigkeitsstaat ohne Befreiung der Körperschaftssteuer unterliegt. Die Angaben auf dem Formular 823C sind durch die zuständige ausländische Steuerbehörde bestätigen zu lassen.

### *b) Meldung an die ESTV*

- Nach Ablauf der zweijährigen Haltedauer: die schweizerische Kapitalgesellschaft richtet die an der Generalversammlung beschlossene Dividende ungekürzt an die ausländische Dividendenempfängerin aus (auch Haltedauern vor dem 1. Juli 2005 werden bei deren Berechnung berücksichtigt). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Dividende ausbezahlt, überwiesen oder auf ein Konto gutgeschrieben wird. Die schweizerische Kapitalgesellschaft reicht die Meldung über die Ausrichtung der Dividende innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende mit dem Formular 108 (zu beziehen unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) oder telefonisch unter +41 (0)31 322 72 70 oder +41 (0)31 322 71 71) zusammen mit dem von ihr ausgefüllten Formular 103 (AG) bzw. 110 (GmbH) für Beschlüsse ordentlicher Generalversammlungen resp. 102 für Beschlüsse ausserordentlicher Generalversammlungen der ESTV ein (Art. 5 Abs. 1 VO).
- Vor Ablauf der zweijährigen Haltedauer: die schweizerische Kapitalgesellschaft richtet die an der Generalversammlung beschlossene Dividende um die im massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) für wesentliche Beteiligungen vorgesehene residuale Verrechnungssteuer gekürzt aus; besteht mit dem Ansässigkeitsstaat der Dividendenempfängerin kein DBA, wird die Verrechnungssteuer ungekürzt abgezogen (35%). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Dividende ausbezahlt, überwiesen oder auf ein Konto gutgeschrieben wird. Die schweizerische Kapitalgesellschaft reicht die Meldung über die Ausrichtung der Dividende innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende mit dem Formular 108 (zu beziehen unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) oder telefonisch unter +41 (0)31 322 72 70 oder +41 (0)31 322 71 71) zusammen mit dem von ihr ausgefüllten Formular 103 (AG) bzw. 110 (GmbH) für Beschlüsse ordentlicher Generalversammlungen resp. 102 für Beschlüsse ausserordentlicher Generalversammlungen der ESTV ein (Art. 5 Abs. 1 VO).

### *c) Rückerstattung der vor Erreichen der Mindestheldauer von zwei Jahren entrichteten Verrechnungssteuer*

Nach Ablauf der zweijährigen Mindestheldauer kann die ausländische Dividendenempfängerin mit Formular 70 bei der ESTV die Rückerstattung der einbehaltenen residualen Verrechnungssteuer beantragen.

### *d) Dividendenfälligkeit*

Das Meldeverfahren aufgrund der Entlastung nach Artikel 15 Absatz 1 ZBstA gilt für Dividenden, die nach dem 30. Juni 2005 fällig werden.